

Nutzungsordnung

für kommunale Grünflächen in der Gemeinde Uckerland

§ 1 Allgemein

Grundsätzlich dienen die kommunalen Grünflächen der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung des kommunalen Kleinklimas, als Gartenersatz sowie dem Schutz von Flora und Fauna. Für darüber hinausgehende Nutzungen, wie z.B. Durchführung von Veranstaltungen (Sondernutzung) sind die kommunalen Grünflächen mit wenigen Ausnahmen nicht hergerichtet und vorgesehen. Eine Sondernutzung dieser Flächen kann im Sinne dieser Nutzungsordnung zugelassen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle kommunalen Grünflächen, die zur Durchführung einer Veranstaltung geeignet sind, im Gebiet der Gemeinde Uckerland. Sie gilt u. a. für:

Amalienhof	Park
Gneisenau	Freifläche an der Kita
Güterberg	Park mit Bühne
Lemmersdorf	Park
Lindhorst	Park
Milow	Freifläche vor dem DGH
Nechlin	Festplatz mit Pavillion
Schlepkow	Dorfplatz
Taschenberg	Festplatz mit Bühne
Wilsickow	Park
Wismar	Freifläche mit überdachter Sitzfläche am DGH
Wolfshagen	Park, Festplatz, Freifläche am Speicher

§ 3 Nutzungsvertrag / Vertragspartner

Ein Nutzungsvertrag wird auf schriftlichen Antrag abgeschlossen, der durch den Antragsteller/die Antragstellerin mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mit Angabe über:

- Ort, Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung
- Angaben zum Antragsteller/Antragstellerin
- Angaben über Entgelte jeglicher Art (Eintrittsgelder, Spenden usw.)
- Angaben zur Bewirtung und Ausschank eingereicht werden muss.

Der Antrag ist einzureichen bei der Gemeinde Uckerland in Lübbenow/Hauptstr. 35, 17337 Uckerland.

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Personen sowie Vereine, Verbände, kirchliche Einrichtungen, Gewerbetreibende und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen. Antragsteller/-in und Veranstalter/-in müssen identisch sein.

Die Erlaubnis erfolgt im Wege eines Nutzungsvertrages. Bei Verstößen gegen den Vertrag besteht von Seiten der Gemeinde Uckerland ein sofortiges Kündigungsrecht.

Die Nutzungsflächen werden dem Nutzer/ der Nutzerin zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und Termin bereitgestellt. Der Ortsvorsteher oder im Auftrag des Ortsvorstehers ein Mitglied des Ortsbeirates oder eine von ihm beauftragte Person übergibt und übernimmt die Grundstücksflächen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer/ die Nutzerin überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Gemeinde Uckerland sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung von öffentlichen Grünflächen besteht nicht. Die Gemeinde Uckerland prüft jeden Antrag und hat das Recht, Anträge abzulehnen.

§ 4 Durchführung der Nutzung

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Nutzer verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Ortsvorsteher oder im Auftrag des Ortsvorstehers ein Mitglied des Ortsbeirates oder eine von ihm beauftragten Person über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Fläche zu überzeugen. Der Nutzer hat die Flächen am Tag nach der Nutzung bis 14.00 Uhr in einem sauberen Zustand an den Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten zu übergeben.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die für die Inanspruchnahme der kommunalen Grünflächen der Gemeinde Uckerland zu zahlenden Nutzungsentgelte werden in einer besonderen von der Gemeinde Uckerland beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist die Gemeinde berechtigt, eine erteilte Nutzungsgenehmigung zu widerrufen und ggf. die Flächen anderweitig zu vergeben.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen/ ordnungsbehördliche Auflagen

Alle ordnungsbehördlichen Auflagen, insbesondere hinsichtlich:

- Brandsicherheit an Aufbauten
- Gaststättenerlaubnis
- Immissionen
- Nachtruhe
- Verkehrsführung
- Werbung

sind bei den zuständigen Ämtern z.B. Brandschutz, Ordnungsamt, Gewerbeamt zu beantragen und vor der Nutzung durch Vorlage der Genehmigungsbescheide zu dokumentieren.

Alle Kosten für Anträge und ordnungsbehördliche Auflagen gehen zu Lasten des Nutzers/Nutzerin und sind nicht in der Entgeltordnung enthalten.

§ 7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzer/ der Nutzerin und hat unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu erfolgen. Während einer Veranstaltung hat der Nutzer/ die Nutzerin zur Vermeidung von Abfallablagerungen eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und diese bei Bedarf in regelmäßigen Abständen zu entleeren.

§ 8 Toiletten

In Abhängigkeit der Veranstaltungsgröße und Nutzung der kommunalen Grünfläche ist vom Nutzer/ von der Nutzerin eine ausreichend große Toilettenanlage bereitzustellen und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung trägt der Nutzer/ die Nutzerin.

§ 9 Musikdarbietungen

Werden zur Ausführung der Musikdarbietungen elektrische Geräte zur Schallwiedergabe benutzt, so müssen diese Geräte den VDE-Vorschriften entsprechen. Außerdem müssen diese Musikdarbietungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden. Ein Nachweis über die erfolgte Anmeldung ist der Gemeinde Uckerland bis spätestens 7 Tage vor der

Veranstaltung vorzulegen.

Zur Sicherung der Zahlung der GEMA- Gebühren kann die Gemeinde Uckerland eine entsprechende Kautions verlangen. Wird die geforderte Genehmigung nicht vorgelegt, ist die Gemeinde Uckerland berechtigt, die erteilte Nutzungsgenehmigung zu widerrufen und ggf. die Flächen anderweitig zu vergeben.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht übt im Auftrag der Bürgermeisterin der Ortsvorsteher oder im Auftrag des Ortsvorstehers ein Mitglied des Ortsbeirates oder eine von ihm beauftragte Person aus. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechtsberechtigten ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

Der Nutzer/ die Nutzerin haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragte(n), die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Flächen entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden an Gebäuden oder Einrichtungen einbezogen.

Der Nutzer/ die Nutzerin haftet auch für Diebstähle von kommunalem Eigentum. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers/ der Nutzerin zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Der Nutzer/ die Nutzerin stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm/ihr oder dritten Personen, wozu auch Veranstaltungsteilnehmer/-innen zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Übergabe der Nutzungsflächen an den Nutzer/ die Nutzerin auf diesen/dieser über. Insoweit wird die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben könnten, nach der Übergabe freigestellt. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde gem. § 836 BGB als Grundstückseigentümer.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde von dem Nutzer/ der Nutzerin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verlangen, durch die evtl. Ansprüche der Gemeinde gegen den Nutzer/ die Nutzerin abzudecken sind.

§ 12 Rücktritt

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht fristgerecht vorgenommen wurde.
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Uckerland zu befürchten ist,
- die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen ist.

Wenn die Gemeinde Uckerland von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer/ der Nutzerin keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

§ 13 Einschränkungen und Ausschluss

Für außergewöhnliche Fälle, z.B. bei Bau- bzw. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen durch höhere Gewalt behält sich die Bürgermeisterin der Gemeinde Uckerland das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann das Nutzungsrecht ganz oder teilweise bzw. vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Von dieser Nutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Uckerland schriftlich bestätigt wurden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Uckerland, den 06.10.2011

gez. Wernicke
Bürgermeisterin